

Sitzberechnung beim Sieg eines Kandidaten eines anderen Wahlvorschlags oder einer Partei ohne Landesliste (Einzelbewerber)

Das Wahlrecht sagt zur Sitzberechnung aus, dass

- 88 Sitze zu verteilen sind
- bei der Verteilung der Sitze die gültigen Landesstimmen, die für die einzelnen Parteien abgegeben wurden, herangezogen werden
- nur die Parteien zu berücksichtigen sind, die mehr als 5 % der Landesstimmen erhalten haben
- im Wahlkreis (Direktmandat) gewinnt der Bewerber mit den meisten Stimmen
- von den errechneten Sitzen (aus den Landesstimmen) wird die Anzahl der Sitze, die über ein Direktmandat (im Wahlkreis) errungen wurden, abgezogen

Gewinnt nun ein **Einzelbewerber** in einem Wahlkreis, wird für die Sitzberechnung zunächst ein Sitz abgezogen und die Sitzberechnung erfolgt nur noch für 87 Sitze.

Da für einen Einzelbewerber keine Landesstimmen abgegeben werden können, kann der Wähler seine Landesstimme nur einer anderen Partei geben. Es kommt zum sogenannten Stimmensplitting.

Gemäß der Vorschrift des § 5 Absatz 2 Satz 2 Thüringer Landeswahlgesetz ist es notwendig, die Landesstimmen, die bei einem erfolgreichen Einzelbewerber abgegeben wurden, bei der Berechnung der verbleibenden 87 Sitze nicht zu berücksichtigen, weil sonst mit beiden Stimmen ein doppelter Stimmerfolg erzielt werden könnte. Mit der Wahlkreisstimme könnte erfolgreich ein Einzelbewerber gewählt werden und mit der Landesstimme noch einem Landeslistenkandidaten einer Partei zu einem Sitz im Landtag verholten werden. Die Landesstimmen, die der Wähler bei einem erfolgreichen Einzelbewerber für die anderen Parteien abgegeben hat, werden also bei der Sitzberechnung nicht berücksichtigt und von den gültigen Landesstimmen der jeweiligen Parteien abgezogen (bereinigte Landesstimmen). Trotz der Nichtberücksichtigung bei der Sitzverteilung bleiben die Landesstimmen aber gültig.

Diese Regelung zielt in verfassungskonformer Weise darauf ab, im Rahmen des Wahlsystems der personalisierten Verhältniswahl möglichst allen Wählern den gleichen Einfluss auf das Wahlergebnis zu gewährleisten und damit dem Gedanken der Gleichheit der Wahl im Sinne der Erfolgswert- und Erfolgchancengleichheit der Wählerstimmen gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz zum vollen Durchbruch zu verhelfen. Der Grundsatz der gleichen Wahl aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz fordert für die Verhältniswahl, dass der politische Wille der Wählerschaft in der Verteilung der Parlamentssitze möglichst wirklichkeitsnah abzubilden ist. Dies geschieht dadurch, dass die Stimmen für die an der 5 %-Klausel gescheiterten Parteien im weiteren Verfahren der Sitzvergabe keine Berücksichtigung finden. Insoweit werden die Stimmen wie ungültige Stimmen behandelt. Das Verhältnis der Stimmanteile der zu berücksichtigenden Parteien zueinander werden dadurch grundsätzlich nicht verändert.

Die (bereinigten) Zahlen der für die Sitzverteilung zu berücksichtigenden Landesstimmen der einzelnen Landeslisten werden nach § 72 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 Thüringer Landeswahlordnung vom Landeswahlausschuss ermittelt und festgestellt. Dazu meldet der Kreiswahlleiter die vom

Wahlkreisausschuss festgestellten nicht zu berücksichtigenden Landesstimmen und bei welchen Landeslisten diese abzuziehen sind (Woche nach dem Wahlsonntag).

Im Fall des Gewinns eines Einzelbewerbers in einem Wahlkreis kann die Verteilung der Sitze erst durch den Landeswahlausschuss ermittelt und festgestellt werden.

Über die vorstehend aufgezeigten Erwägungen hinaus sollen die Regelungen des § 5 Absatz 1 Satz 2 Thüringer Landeswahlgesetz Vereinbarungen und Wahlabsprachen politischer Parteien zur Umgehung des Anrechnungsmechanismus des Absatzes 5 verhindern. Insoweit sind mehrere Fallgestaltungen denkbar.

Etwa: Eine Partei nominiert (scheinbar) unabhängige Bewerber, die dann jedoch nach der Wahl verabredungsgemäß zur Partei stoßen und deren Stärke über den Verhältnisausgleich hinaus erhöhen.

Oder zwei Parteien verabreden, dass die eine nur in Wahlkreisen kandidiert und hier die Wahlkreisstimmen der Anhänger beider Parteien auf sich vereinigt, während die andere Partei nur Landeslisten aufstellt und hier entsprechend die Landesstimmen der Anhänger beider Parteien auf sich zieht.

§ 5 Thüringer Landeswahlgesetz

Wahl nach Landeslisten

- (1) Bei Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Landesstimmen erhalten haben (Artikel 49 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen).
- (2) Für die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze werden die für jede Landesliste abgegebenen gültigen Landesstimmen zusammengezählt. Nicht berücksichtigt werden dabei die Landesstimmen derjenigen Wähler, die ihre Wahlkreisstimme für einen im Wahlkreis erfolgreichen Bewerber abgegeben haben, wenn der Bewerber nach § 22 Abs. 3 oder von einer Partei, für die keine Landesliste zugelassen ist, vorgeschlagen ist. Von der Gesamtzahl der nach § 1 Abs. 1 zu wählenden Abgeordneten wird die Anzahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber abgezogen, die in Satz 2 genannt oder von einer nach Absatz 1 nicht zu berücksichtigenden Partei vorgeschlagen sind.
- (3) Die nach Absatz 2 Satz 3 verbleibenden Sitze werden auf die Landeslisten auf der Grundlage der nach Absatz 2 Satz 1 und 2 zu berücksichtigenden Landesstimmen verteilt. Dabei wird die Gesamtzahl der verbleibenden Sitze mit der Zahl der Landesstimmen vervielfacht, die eine Landesliste erhalten hat und durch die Gesamtzahl der Landesstimmen aller zu berücksichtigenden Landeslisten geteilt. Jede Landesliste erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Die restlichen zu vergebenden Sitze sind den Landeslisten in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen (bei Gleichheit von drei Dezimalstellen nach dem Komma) entscheidet das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.
- (4) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 3 eine Landesliste, auf die mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Landesstimmen aller zu berücksichtigenden Landeslisten entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der nach § 1 Abs. 1 zu vergebenden Sitze, wird ihr von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen, abweichend von Absatz 3 Satz 4 und 5, zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt. Danach zu vergebende Sitze werden nach Absatz 3 Satz 4 und 5 zugeteilt.
- (5) Von der für jede Landesliste ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der von der Partei in den Wahlkreisen des Landes errungenen Sitze abgerechnet. Die restlichen Sitze werden aus der Landesliste in der nach § 6 festgelegten Reihenfolge besetzt. Wahlkreisbewerber, die gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (6) In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben einer Partei auch dann, wenn sie die nach den Absätzen 3 und 4 ermittelte Zahl von Sitzen übersteigen. In einem solchen Fall erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Abs. 1) so lange, bis das nach den Absätzen 3 und 4 errechnete Verhältnis wieder erreicht ist.

§ 71 Thüringer Landeswahlordnung

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

- (1) Der Kreiswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Er stellt nach den Wahlniederschriften das endgültige Ergebnis der Wahl im Wahlkreis und der Wahl nach Landeslisten wahlbezirksweise und nach Briefwahlvorständen geordnet nach dem Muster der Anlage 26 zusammen. Dabei bildet der Kreiswahlleiter für die Gemeinden Zwischensummen, im Falle einer Anordnung nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes auch für die Briefwahlergebnisse. Ergeben sich aus der Wahlniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, so klärt sie der Kreiswahlleiter soweit wie möglich auf.
- (2) Nach Berichterstattung durch den Kreiswahlleiter ermittelt der Wahlkreisausschuss das Wahlergebnis des Wahlkreises und stellt fest
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wähler,
 3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Wahlkreisstimmen,
 4. die Zahlen der gültigen und ungültigen Landesstimmen,
 5. die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen,
 6. die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Landesstimmen.Der Wahlkreisausschuss ist berechtigt, rechnerische Feststellungen des Wahlvorstands und fehlerhafte Zuordnungen gültig abgegebener Stimmen zu berichtigen sowie über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen. Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift.
- (3) Der Wahlkreisausschuss stellt ferner fest, welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist.
- (4) Ist bei der Wahl im Wahlkreis der Bewerber eines anderen Wahlkreisvorschlags (§ 22 Abs. 3 des Gesetzes) oder der Bewerber einer Partei, für die keine Landesliste zugelassen ist, gewählt worden, so fordert der Kreiswahlleiter von allen Gemeinden die für diesen Bewerber abgegebenen Stimmzettel ein und fügt ihnen die durch Briefwahl abgegebenen sowie die bei den Wahlniederschriften befindlichen, auf diesen Bewerber laufenden Stimmzettel bei. Der Wahlkreisausschuss stellt fest, wie viel Landesstimmen nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes unberücksichtigt blieben und bei welchen Landeslisten sie abzusetzen sind.
- (5) Im Anschluss an die Feststellung gibt der Kreiswahlleiter das Wahlergebnis mit den in Absatz 2 Satz 1 sowie in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Angaben mündlich bekannt.
- (6) Die Niederschrift über die Sitzung (§ 4 Abs. 7) ist nach dem Muster der Anlage 28 zu fertigen. Die Niederschrift und die ihr beigefügte Zusammenstellung des Wahlergebnisses nach dem Muster der Anlage 26 sind von allen Mitgliedern des Wahlkreisausschusses, die an der Verhandlung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.
- (7) Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den Gewählten nach der mündlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses mittels Zustellung (§ 82) und weist ihn auf die Bestimmungen des § 45 des Gesetzes hin.
- (8) Der Kreiswahlleiter übersendet dem Landeswahlleiter auf schnellstem Wege eine Ausfertigung der Niederschrift des Wahlkreisausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung.
- (9) Der Kreiswahlleiter teilt dem Landeswahlleiter und dem Präsidenten des Landtags sofort nach Ablauf der Frist des § 41 Abs. 2 des Gesetzes mit, an welchem Tag die Annahmeerklärung des gewählten Bewerbers eingegangen ist oder ob dieser die Wahl abgelehnt hat. Im Falle des § 45 Satz 2 des Gesetzes teilt er mit, an welchem Tag die Benachrichtigung zugestellt worden ist.

§ 72 Thüringer Landeswahlordnung
Ermittlung und Feststellung des Landesstimmenergebnisses im Wahlgebiet

- (1) Der Landeswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Wahlkreisausschüsse und stellt danach die endgültigen Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlkreisen des Wahlgebiets (§ 71 Abs. 2 und 4) nach dem Muster der Anlage 26 zusammen.
- (2) Nach Berichterstattung durch den Landeswahlleiter ermittelt der Landeswahlausschuss das Landesstimmenergebnis im Wahlgebiet und stellt fest
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wähler,
 3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Landesstimmen,
 4. die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Landesstimmen,
 5. im Falle des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes die Zahlen der für die Sitzverteilung zu berücksichtigenden Landesstimmen der einzelnen Landeslisten (bereinigte Zahlen),
 6. die Parteien, die nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes
 - a) an der Verteilung der Listensitze teilnehmen,
 - b) bei der Verteilung der Listensitze unberücksichtigt bleiben,
 7. die Zahl der Sitze, die auf die Landeslisten entfallen,
 8. welche Landeslistenbewerber gewählt sind.Der Landeswahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Wahlvorstände und Wahlkreisausschüsse vorzunehmen.
- (3) Im Anschluss an die Feststellung gibt der Landeswahlleiter das Wahlergebnis mit den in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Angaben mündlich bekannt.
- (4) Die Niederschrift über die Sitzung (§ 4 Abs. 7) ist nach dem Muster der Anlage 29 zu fertigen. § 71 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.